

## Statuten

Verein «Verband Frauenunternehmen»

### 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Verband Frauenunternehmen» besteht seit 1998 ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### 2 ZIEL UND ZWECK

Der Verein bezweckt die Chancengleichheit der Geschlechter im Wirtschaftsleben, im Speziellen bezüglich der selbständigen und/oder unternehmerischen Erwerbstätigkeit von Frauen.

Dazu erbringt er folgende Dienstleistungen, die für alle FirmengründerInnen und UnternehmerInnen (von Einzelunternehmen und juristischen Personen) zugänglich sind:

- Informationspool zur unternehmerischen Tätigkeit
- Plattform zum Knüpfen / zur Pflege von Businesskontakten
- Vermittlung von Fachleuten
- Angebote zur Weiterbildung
- Zugang zu verbandsspezifischen Versicherungs- und Vorsorgelösungen und Beratungsangeboten
- Angebot für erhöhte Präsenz und Sichtbarkeit auf dem Markt

Damit leistet der Verein einen aktiven Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter im Wirtschaftsleben und fördert auf diese Weise die Zielsetzung von Art. 8 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

### 3 MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Sponsoring
- d) Subventionen / Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art
- f) Zinserträgen aus dem Vereinsvermögen

Der Mitgliederbeitrag darf höchstens CHF 500 betragen. Aktivmitglieder bezahlen in der Regel einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder, Regionalleiterinnen und fallweise weitere Mitglieder mit speziellen Funktionen (Entscheidungsgewalt liegt beim Vorstand) sind vom Beitrag befreit.

## 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten und Reglemente befolgen.

### 4.1 MITGLIEDERKATEGORIEN

- Einzelmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen können. Unter Einzelmitgliedschaft gibt es folgende Möglichkeiten:
  - Personenmitgliedschaft
  - Firmenmitgliedschaft, jede Person, die den Mitgliederbeitrag bezahlt, erhält ein Stimmrecht
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche einen Anschluss an eine Vorsorgelösung durch den Verband Frauenunternehmen abschliessen, ansonsten aber die Angebote und Einrichtungen des Vereins nicht nutzen können.
- Kollektivmitglieder ohne Stimmrecht sind Organisationen, Institutionen, Vereine oder Firmen, die dem Verein ideell verbunden sind.
- Gönnermitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen wollen, ansonsten aber die Angebote und Einrichtungen des Vereins nicht nutzen können.

### 4.2 BEITRITT/AUFNAHME

Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

### 4.3 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### 4.4 AUSTRITT

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Jahresbeitrag eines angebrochenen Geschäftsjahres ist voll zu bezahlen.

#### 4.5 AUSSCHLUSS

Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstösst, kann jederzeit nach Anhörung durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss durch den Vorstand kann auch nach zweimaliger erfolgloser Abmahnung des Jahresbeitrages, der Eintrittsgebühr oder vom Vorstand beschlossener Kostenbeiträge für Veranstaltungen erfolgen.

Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

### 5 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Geschäftsstelle (bei Bedarf und nach finanziellen Möglichkeiten)

### 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### 6.1 DURCHFÜHRUNGSORT

Eine Mitgliederversammlung oder Wahlen können wie folgt durchgeführt werden:

- Ausschliesslich physische Anwesenheit der beteiligten Personen
- Virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln
- Kombination von einer physischen und einer virtuellen Mitgliederversammlung
- Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem Weg, d.h. per E-Mail oder brieflich ist möglich, wobei die Information einen Tag vor dem Durchführungs- resp. Stichtag bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein muss.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 6.2, 6.3 und 6.4

#### 6.2 EINBERUFUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktanden) spätestens 1 Monat vor dem Versammlungstag. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Ordentliche Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen vor dem Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eintreffen.

Anträge zu traktandierten Geschäften müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle eintreffen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter schriftlicher Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung soll frühestens nach 14 Tagen, aber spätestens innert 2 Monaten nach Verlangen durchgeführt werden.

### 6.3 BESCHLUSSFASSUNG

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid = eine Doppelzählung der Stimme der Präsidentin. Dasselbe gilt für Wahlen in den Vorstand. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen.

### 6.4 AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigt den Jahresbericht
- Genehmigt die Jahresrechnung nach Kenntnissnahme des Revisionsberichts und entlastet den Vorstand von den Geschäften im Berichtsjahr
- Legt die Mitgliederbeiträge fest
- Genehmigt das Jahresbudget
- Genehmigt Statutenänderungen
- Beschliesst über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte
- Wählt die Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle
- Beschliesst über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

## 7 VORSTAND

### 7.1 AMTSDAUER / WIEDERWAHL

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Präsidentin wird in geraden, die übrigen Vorstandsmitglieder werden in ungeraden Jahren gewählt.

### 7.2 ORGANISATION / AUFGABEN

Der Vorstand besteht mindestens aus der Präsidentin, der Kassierin und zwei weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und sorgt für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, verwaltet das Vereinsvermögen und behandelt im Übrigen alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung unterbreitet werden müssen, abschliessend. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Gesetz und Statuten. Er erlässt Reglemente. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid = eine Doppelzählung der Stimme der Präsidentin.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Die Präsidentin beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte gegen eine angemessene Bezahlung übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Reglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die Kompetenzen, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Sofern kein Vorstand mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu verfassen.

## 8 REVISIONSSTELLE

### 8.1 WAHL

Die Revisionsstelle muss fachlich befähigt sein und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl bis zur maximalen Amtsdauer von 8 Jahren ist möglich.

### 8.2 AUFGABEN

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## 9. MITGLIEDER-KOMMUNIKATION

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf dem Briefweg, per E-Mail oder über die Webseite.

## 10 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## 11 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins gehen die Mittel an eine Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck, die durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands bestimmt wird. Eine Verteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

## 13. INKFRATTRETEN

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 4. April 2022 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Zürich, 5. April 2022

Die Präsidentin:



Riccarda Mecklenburg

Die Vize-Präsidentin:



Sandra Flückiger